

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

26. Juli 1899.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Buttstädt, Seite 347. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Dordrecht“ in Dordrecht, Seite 348. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ausdehnung des Geschäftsbetriebes des „Londoner Phönix“ auf die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl, Seite 348. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Blankenhain, Seite 349. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Zulassung der Badischen Feuerversicherungs-Bank zu Karlsruhe zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 349. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ernennung des Kommerzienrathes Max Fasold in Blankenhain als stellvertretendes Mitglied des gewerblichen Sachverständigen-Vereins, Seite 350.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[86] I. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der nachstehend abgedruckte sechste Nachtrag vom 21. April d. Js. zu dem Statut der Sparkasse zu Buttstädt vom 7. Juli 1871 mit der Maßgabe bis auf Widerruf bestätigt worden, daß der Nachtrag mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

Weimar, den 19. Juni 1899.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Krause.

Sechster Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Buttstädt

vom 7. Juli 1871.

Für Einlagen, die von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind auf dem Umschlag und auf dem ersten Blatt als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.

2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokal der Sparkasse erteilt oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

[87] II. Von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Dordrecht“ in Dordrecht ist an Stelle des Gustav Hädrich in Jena, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1897, Reg.-Blatt S. 255) Chr. Vogler in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 23. Juni 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:
Krause.

[88] III. Dem nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. März 1872 — Reg.-Blatt Seite 84 — zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum zugelassenen „Londoner Phönix“, Feuer-Affecuranz-Societät, ist die Ausdehnung dieses Geschäftsbetriebes auf die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl widerruflich gestattet worden.

Weimar, den 6. Juli 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:
Krause.